

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Band: 4 (1878)
Heft: 39

Artikel: Schweiz. Lehrertag in Zürich : III.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. IV. Jahrgang.

ZÜRICH, den 27. September 1878.

Nro. 39.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Schweiz. Lehrertag in Zürich

den 8., 9. und 10. September 1878.

III.

Die Hauptversammlung wurde von Herrn Prof. Vogt präsidirt. In seinem Eröffnungswort wies er darauf hin, dass, während die schweiz. Lehrerschaft in freier Weise tagt und diskutirt, im deutschen Nachbarlande das Parlament ein Ausnahmegesetz beräth, durch welches das Vereinsrecht untergraben, die freie Diskussion erstickt werden soll. Wohl haben wir schon Gelegenheit gehabt, neidische Blicke in das rasch sich einigende Deutschland hinüber zu werfen; um die neueste Errungenschaft aber werde es wol Niemand beneiden.

Herr Regierungsrath Dr. Stössel referirte hierauf in zweistündiger Rede über die Aufgabe des Bundes betreffend die Volksschule, insbesondere den in Artikel 27 der Bundesverfassung geforderten «genügenden Primarunterricht». (Die Thesen sind in Nr. 35 mitgetheilt worden.)

Es gibt Fragen, die, einmal aufgeworfen, nicht zur Ruhe kommen, bis sie gelöst sind. Eine solche ist die Forderung eines eidgen. Schulgesetzes. Sobald die Revision der Bundesverfassung ventilirt war, stellte die schweiz. Lehrerversammlung, welche 1871 im gleichen Raume tagte, ein bezügliches Postulat auf. Im Jahr 1874 berieth der Lehrertag in Winterthur, unter dem frischen Eindruck der endlichen Annahme der Verfassung mit ihrem Art. 27 über die Grundlinien eines Gesetzes, entworfen von Herrn Sieber. Im September 1877 kam die Lehrerschaft der franz. Schweiz in Freiburg zu dem Schluss, ein Gesetz sei nicht nothwendig (*il n'y a pas lieu de provoquer une loi fédérale*), wobei der waadtländische Erziehungsdirektor Boiceau, der doch in Winterthur für ein Gesetz sich ausgesprochen, nun auch in die Kantonesen-Trompete blies. Die wichtigste Kundgebung der letzten Zeit über diesen Gegenstand ist der 150 Seiten umfassende Bericht des Herrn Droz an den Bundesrath. Die Quintessenz dieses Berichtes ist, dass der eidgen. Direktor des Innern ein schweizer. Schulgesetz zwar für thunlich und wünschbar, aber zur Zeit nicht für opportun erachtet. Doch soll das Vorgehen des Bundes kein bloss negatives oder gelegentliches (Behandlung der Rekurse etc.), sondern ein positives, schöpferisches sein. — Die Forderung des genügenden Primarunterrichtes ist bei uns von ultramontaner Seite aufs Tapet gebracht, und dann von schulfreundlicher Seite, freilich in anderm Sinne aufgenommen worden. Der Pius-Verein von Obertoggenburg verlangte 1870 als Minimum «Gedrucktes und Geschriebenes lesen und seinen Namen schreiben». Wer das nicht könne, soll weder stimm- noch vertragsfähig sein

und unter Vormundschaft stehen. Im Uebrigen vollständige Lehr- und Lernfreiheit. Kein Schulzwang. — Schon die deutsche Reichsverfassung von 1849 enthielt den Passus, dass für die Bildung der Jugend genügend gesorgt werden müsse. Minister Ladenburg definirte den Ausdruck dahin: es soll dem Staatsbürger durch die Schule derjenige Grad von Reife gegeben werden, der ihn befähigt, seine politischen Pflichten und Rechte wahrzunehmen. — Die Rekrutenprüfungen reichen nicht an diese Forderung hinan und können nicht als Massstab für das Minimum dienen, schon desswegen nicht, weil sie die eine Hälfte der Jugend, die weibliche, ausser Acht lassen. — Die Berner haben daher jüngst eine andere Art von Prüfungen eingeführt, die Examen bei dem Schulaustritt. (Schon im Jahre 1784 schrieb ein Gesetz im Berner Jura vor, die Schulpflicht daure an, bis genügende Resultate erreicht seien.) Aber der Referent fürchtet die Schwierigkeit der Durchführung und die Schattenseite aller Examen, das Arbeiten auf den blossen Schein.

Das — nie ganz publizierte — Unterrichtsgesetz des helvetischen Ministers Stapfer weist der Elementar- (Volks-)schule die Aufgabe zu, alle Kinder beiderlei Geschlechts zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu befähigen, damit sie einst in ihrem Berufe den Mitmenschen nützlich sein könnten. Die elementare Bildung soll der Masse des Volkes zu Hülfe kommen, seine landwirthschaftlichen und industriellen Tugenden ausbilden, es zum wahren Glücke heranziehen, sein unscheinbares Dasein mit der Würde der Menschen versöhnen, seine schweren Arbeiten erleichtern und deren Werth erhöhen. Die Bürgerschule sollte nach Stapfer ausser dem Lesen, Sprechen, Schreiben, Rechnen umfassen: Französische Sprache, Naturkunde, Geographie, Geschichte, Handwerkskunde, Lehre vom menschlichen Körper, Hauswirthschaft, Buchhaltung, Verfassungskunde, wirthschaftliche Grundbegriffe, Moral. Sie soll ihre Schüler zur Humanität, d. h. zur Ausbildung aller Kräfte führen. — Aehnlich definirt das zürch. Schulgesetz die Aufgabe der Volksschule. — Professor Bluntschli in Heidelberg will, dass durch die Schule der Jugend das geboten werde, was sie veredelt, was Liebe zu Tugend und Vaterland weckt, was über die Erscheinungen des täglichen Lebens aufklärt, was mit klarem Auge in die Wirklichkeit schauen lehrt. Oberamtmann Hirzel verlangte 1829 als Grundlage des Schulunterrichtes ein Lesebuch, worin das Wichtigste enthalten sei aus der Astronomie, Geographie, Geschichte, Physik, Botanik, Zoologie, Landökonomie, Gesundheitslehre, Rechtskunde und Sittenlehre, alles nach dem Grundsatz, für die Jugend sei das Beste gut genug.

Der Referent ist der Ansicht, der Begriff genügend lasse sich nicht absolut definiren; er stehe im Zusammenhang mit den Kulturbedürfnissen des Volkes. Die Aufgabe

der Schule sei, die Kultur der Gegenwart überzutragen auf die künftige Generation. Sie bestehe nicht in erster Linie in der Beibringung von Kenntnissen, sondern in der Anleitung zum selbstigen Denken in der Schulung des Geistes für die Anhandnahme aller Lebensaufgaben. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden bei genügender Schulzeit, durch genügend gebildete und besoldete Lehrer unter Mithilfe von genügend Lehrmitteln.

Der Gesetzentwurf des Hrn. Droz stellt die Schulen unter die Aufsicht der Kantonalbehörden, von direkter eidgenössischer Aufsicht ist bei ihm nicht die Rede; dem Referenten ist dies dagegen gerade die Hauptsache, wenn sie möglichst schonend und wirksam realisiert werden kann. Er wünscht nicht einen pädagogischen Inspektor mit Adjunkt, wie dies schon vorgeschlagen worden, das sieht zu bürokratisch aus, sondern eine Zentralkommission, deren Glieder ihren Inspektionskreis häufig wechseln müssten. Dasselbe sollte auch bei den pädagogischen Experten der Rekrutenprüfungen der Fall sein; die Resultate würden zuverlässiger werden. Diese Zentralkommission (oder eidgenössischer Erziehungsrat, wenn durch ein Gesetz sanktioniert) hätte dem Bundesrath Berichte und Vorschläge, insbesondere einen umfassenden pädagogischen und statistischen Jahresbericht, vorzulegen. Dadurch, dass ihre Mitglieder andere Kantone inspizieren, würde manches Vorurtheil, manches Misstrauen beseitigt, und das angestrebte Ziel der Einheitlichkeit nach und nach erreicht werden. Ein guter Anfang zur gegenseitigen Bekanntschaft, welche das beste Mittel zur Selbsterkenntnis ist, wurde durch die Gründung der permanenten Schulausstellung gemacht; doch ist zu bedauern, dass trotz aller Bemühungen die Sammlung der Lehrmittel noch eine sehr unvollständige ist. Der Zentralkommission würde eine Kompletirung sehr leicht fallen.

Während Herr Droz eine Unterrichtszeit von 9 Jahren (6 volle und 3 reduzierte Jahre für die mit genügenden Kenntnissen Versesehenen) oder von 8 vollen Jahren verlangt, erwähnt er der Fortbildungsschule gar nicht. Und doch gehört sie nach der Definition des Primarunterrichts ebenfalls in dessen Rahmen. Der Referent unterscheidet innert derselben drei Stufen; auf der ersten Stufe (6.—12. Jahr) wiegt der elementare, auf der zweiten (12.—16.) der reale, auf der dritten (16.—18. oder 20.) der ideale Charakter des Unterrichts vor. Auf der letzten Stufe können Lehrer an höhern Schulen, Aerzte und andere im praktischen Leben stehende gebildete Männer sich am Unterrichte beteiligen. Dass sie möglich ist, beweist der Kanton Thurgau.

Eine weitere Lücke im Droz'schen Entwurf erblickt Herr Stössel in dem Mangel einer Bestimmung über das Maximum der Schülerzahl. Es gibt immer noch eine erhebliche Zahl Schulen mit 100 und mehr Schülern. Auch das Absenzenwesen ist vielerorts ein wunder Fleck, dem der Bund seine Aufmerksamkeit schenken muss. In Betreff der Lehrmittel soll er sich nicht bloss darauf beschränken, zu beaufsichtigen und zu genehmigen, sondern er wird sich direkt an der Erstellung derselben beteiligen. Ein Anfang hiezu ist 1874 in einem Konkordat gemacht worden; der Wechsel der Erziehungsdepartements der betr. Kantone hat indess die Zeitigung der Frucht verunmöglicht. Viele der vorhandenen Lehrmittel sind, abgesehen vom Inhalt, trotz mangelhafter Ausstattung zu theuer. Ein grösseres Absatzgebiet würde nach jeder Beziehung vortheilhaft wirken. Die einzigen, über eine grössere Zahl von Kantonen verbreiteten Lehrmittel, die von der gemeinnützigen Gesellschaft in's Leben gerufenen Lesebücher von Tschudi und Autenheimer sprechen hiefür.

Der eidgen. Direktor des Innern will die Bundesfinanzen nur für die Lehrerbildung heranziehen, sei es zur Gründung einer schweiz. Normalschule, sei es zur Unterstützung der

bestehenden Seminarien. Der Referent sieht keinen wesentlichen Vortheil darin, zu den 26 Seminarien der Schweiz noch ein oder einige neue zu fügen: sie würden gerade aus den Kantonen, die besser gebildeter Lehrer am meisten bedürfen, nicht besucht, weil diese ihre Lehrer auch am schlechtesten besolden. Es gibt Kantone, die zu arm sind, um durch anständige Besoldungen tüchtige Lehrer anzuziehen, und die zu arm bleiben, wenn sie nicht vom Bunde unterstützt werden. Der Referent weist an einer Zusammenstellung der Leistungen für's Schulwesen per Kopf der Bevölkerung verschiedener Kantone nach, dass diese ein Gradmesser für den Stand des Schulwesens sind. — Sage man nicht, der Bund habe hiefür kein Geld; verlangt er ja eine recht erhebliche Summe für das unproduktive Militärwesen, und doch sitzt die Kultur nicht auf den Gehirnläufen. Der Bund kann nur wirksam in das Schulwesen eingreifen, wenn er in die Tasche greift, und umgekehrt: man lässt sich die Einmischung des Staates gerne gefallen, wenn er zahlt.

Wer sind diejenigen, welche die Wünschbarkeit eines eidgen. Schulgesetzes bestreiten? Es sind erstens die, welche mit der Parole der «persönlichen Freiheit» gegen jede staatliche Intervention zu Felde ziehen. Sie sind nicht sehr zu fürchten, denn auch in den letzten Kantonen erstreckt sich bereits die Staatsgewalt auf das Gebiet der Schule. Andere besorgen Vermehrung der Bürokratie und der papierenen Erlasse. Diesen antwortet der Referent, es komme auf die Art der Ausführung an, mit Hinweisung auf Amerika, wo in gewissen Staaten der Inspektor den versammelten Bürgern Bericht erstattet und ihnen seine Wünsche und Rätze mittheilt, wodurch die Inspektion sehr populär geworden sei. — Auch die Gafahr, dass die vorgeschrittenen Kantone zu ihrer ökonomischen Erleichterung auf das eidgenössische Minimum abstellen könnten, ist eine imaginäre; sind doch die Besoldungsansätze in den kantonalen Schulgesetzen auch Minima, über welche viele Gemeinden freiwillig hinausgegangen sind. Ebenso hindert das eidgenössische Obligatorium betreffend die Leistungen der Schule die Kantone keineswegs, ein weiter gehendes Obligatorium festzusetzen.

Wenn wir so vermehrte Anforderungen an Bund und Kantone stellen, so wollen wir andererseits nicht vergessen, dass auch die Lehrer von sich aus noch Manches besser machen, manche Lücke ausfüllen können; dass namentlich der Unterricht da und dort noch volkstümlicher gestaltet werden kann nach dem Grundsatz: non scholae, sed vitae.

Der Referent hält die Chancen für die Annahme eines eidgen. Schulgesetzes nicht für ungünstig, da ja auch die hervorragenden Staatsmänner der Westschweiz für den Art. 27 eingestanden seien. Uebrigens sieht er eine allfällige Verwerfung lieber, als ein zehnjähriges Todtschweigen. Nicht bloss darf und kann der Bund einschreiten, sondern er wird und muss, so gebietet es ihm die Pflicht der Selbsterhaltung. Washington bat den amerikanischen Kongress, alle Anstrengungen und Hilfsmittel der allgemeinen Bildung zuzuwenden, um die öffentliche Meinung zu einer einsichtigen zu machen. Und Prof. Hilty in Bern bezeichnet als Zweck und Kern der demokratischen Republik die Hebung des ganzen Volkes; leistet sie das, so werde ihr die Zukunft gehören.

Das Referat des Herrn Dr. Stössel erntete lebhaften Beifall. Die Diskussion wurde durch Herrn Schulinspektor Heer in Glarus eröffnet. Er bekennt sich als Freund eines eidgenössischen Schulgesetzes und des Einheitsgedankens überhaupt. Aber er hält den Augenblick noch nicht für gekommen. Das beweise der Entwurf des Hrn. Droz mit seinen vielen Halbheiten und Vorbehalten. Ueberall in den Kantonen zeige sich das Streben, die Schulgesetze den Forderungen der Gegenwart gemäss zu gestalten. Die letzten 10 Jahre weisen eine grössere Zahl von

Schulgesetzrevisionen als auf die vorhergehenden 20 Jahre. — Die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen können nicht als Massstab für die Leistungen der Primarschule angesehen werden. So seien auch dies Jahr die erstern im Kanton Glarus sehr unerfreuliche, während doch die Primarschule Befriedigendes leistete. Das Uebel liege in dem Mangel an Fortbildung. — Herr Heer glaubt, der Bund sollte sich zur Zeit darauf beschränken, die Lehrerbildung zu heben und zu einer einheitlichen zu gestalten. Zu diesem Zwecke müsste er sich Aufschlüsse über die Vorbedingungen zum Eintritt in die Seminarien verschaffen, in welchen grosse Verschiedenheit herrsche, und die Einheitlichkeit zuerst hier durchgeführt werden. Sodann wäre die gelegentliche Gründung einer Zentralanstalt zu wünschen, welcher die spezielle Berufsbildung zugewiesen würde, und welche zugleich der Hauptträger des Einheitsgedankens wäre im Gegensatz zu verschiedenen andern Seminarien, welche Seperattendenzen huldigen.

Herr Rektor Hunziker in Zürich bezeichnet es als eine Aufgabe des Lehrervereins, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Bundesschulgesetzes zu hegen und zu verbreiten. Diesem Zweck diene auch die permanente Schulausstellung. Er definirt sie als einen Versuch der Zusammenstellung dessen, was auf dem Gebiet der Schule zur Orientirung dient, gegenüber der 25zähligen Vielköpfigkeit ein Zentralorgan, bei dem man sich Auskunft holen kann. Die moralische Unterstützung, die das Unternehmen bis jetzt gefunden, ist eine sehr erfreuliche, dagegen die ökonomische eine minime. Sie verspricht jedoch, mit der Zeit der einheitlichen Gestaltung und Hebung des Schulwesens einen grossen Dienst zu leisten.

Alle übrigen Redner drückten ihre Zustimmung zu dem Sinn und Geist der Thesen Dr. Stössel's aus. Ebenso erklärte sich die Versammlung mit übergrosser Mehrheit zu Gunsten eines Schulgesetzes, akzeptirte aber auch den Wunsch Heer's, der Bund möge unter allen Umständen auf die Hebung der Lehrerbildung Bedacht nehmen, und wies dagegen den Antrag Hunziker's, «die Versammlung spreche den Wunsch aus, dass die schweizer. permanente Schulausstellung in Zürich durch Bund und Kantone unterstützt werden möge,» an den Zentralausschuss zu geeigneter Behandlung.

Geschäftliche Sitzung des schweiz. Lehrervereins.

1. Der Präsident des Zentralausschusses, Herr Seminardirektor Rüegg, erstattete Bericht über die Thätigkeit dieser Behörde.

2. Die Rechnung, vorgelegt durch den Kassier, Herrn Heer, weist auf Ende 1877 ein Vermögen von Fr. 11,208, eine Vermögensvermehrung von Fr. 152 gegenüber 1876, und auf 1. Juli einen Saldo von Fr. 489.

3. Eine Motion des Hrn. Redaktor Wyss, betreffend Annäherung der Orthographie der schweiz. Lehrerzeitung an die gebräuchliche, wurde dem Zentralausschuss überwiesen.

4. Die in Erneuerung fallenden Mitglieder des Zentralausschusses, die Herrn Gunzinger, Rebsamen, Vogt und Wyss wurden sämmtlich wieder gewählt, letzterer jedoch bloss mit 55 gegen 54 Stimmen, welche letztere auf Hrn. Dr. Wettstein in Küsnacht fielen, nachdem die Herren Weingart in Bern und Lämmlin in Thun scharfe Angriffe auf die antifortschrittliche Haltung der Lehrerzeitung in den Berner-Schulfragen gemacht hatten.

Das Schlussbankett, welches um 12 Uhr begann, war weniger zahlreich, als dasjenige vom Montag, immerhin noch von 4—500 Theilnehmern besucht. Um 10 Uhr hatte das Organisationskomité — trotz fortdauernd trüber Witterung — die Ausführung der projektirten Seefahrt definitiv beschlossen, und da dieselbe schon um 2 Uhr ihren Anfang nahm,

konnte sich das Bankettleben nicht mehr in gewünschter Weise entwickeln. Das Tonhalleorchester arbeitete neuerdings tapfer und sauber und schloss damit in würdiger Weise die schöne Reihe musikalischer Produktionen, welche den Festgenossen im Verlauf der drei Tage geboten wurden. Drei Redner nahmen rasch nach einander das Wort. Hr. Seminardirektor Rüegg von Münchenbuchsee gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass der schweizerische Lehrerverein aus einem kleinen Häuflein, wie er es bei der Gründung (in Birr, Kanton Aargau) gesehen, zu einem so mächtigen Heer herangewachsen sei, wie wir es heute vor uns haben. Das Ideal einer schweizerischen Volksschule und eines im gleichen freien Geist arbeitenden Lehrstandes rückt immer mehr seiner Verwirklichung entgegen, so gross auch die Zahl der Widerstrebenden zur Stunde noch ist. (Der Redner schaltet eine Bemerkung über die famose Basler Erziehungsdirektion ein, welche bekanntlich der dortigen Lehrerschaft den Besuch der Lehrertage durch ein geistreiches Dekret erschwerte). Sein Hoch gilt der Macht der Bildung, als derjenigen Macht, die unserer Republik allein Kraft und Bestand zu geben vermöge. — Herr Schneebeli von Zürich behandelte die Lehrerinnenfrage in einem Poem, das wir an anderer Stelle in extenso bringen. Der Grundgedanke desselben (Gleichstellung in Bildung, Rechten und Pflichten) wurde von der Grosszahl der Anwesenden sehr beifällig aufgenommen. Endlich gab Hr. Lämmlin von Thun dem Dank der Schweizerlehrer gegenüber dem Festort Ausdruck, insbesondere den Behörden und Lehrern desselben für die vorzüglichen Anordnungen und die Fülle von schönen Genüssen, mit denen sie diese Festtage ausstatteten. — Die Seefahrt verlief recht freundlich. Was die Natur nicht bieten wollte, das ersetzte reichlich der frisch sprudelnde Humor, welcher in den Reihen der vierhundert Schulmeister beim Genuss des trefflichen «Stoffes» aus der Utobrauerei sich zu entwickeln begann. Bei Wädenswil wurden die Oberländer (Glerner, Bündner, Schwyzer etc.) eingeladen, und unter heiterem Sang kehrte der Rest um 4 Uhr in die Feststadt zurück. Das nicht offizielle «Absenden» im Café Krug brachte Einzelnen noch manch schönen Augenblick des freundschaftlich-kollegialischen Aufthauens. — Momente, die auf jedes Lehrleben so überaus wolthätig wirken.

Ueber die Ausstellungen (namentlich die Pestalozziana) hoffen wir nachträglich einen ausführlicheren Bericht geben zu können und schliessen für heute, indem wir, ohne den Vorwurf der Selbstüberschätzung zu verdienen, glauben aussprechen zu dürfen:

Die schweizerischen Lehrertage in Zürich vom 8. bis 11. September waren reich an Arbeit und vielfach nützlichen Anregungen; — sie waren frei von dem mit Recht immer mehr verpönten Festschwindel und gerade deshalb werden die Früchte derselben auch solid und nicht bloss taube Nüsse sein.

Ueber das Verhältniss der Realien zum Sprachunterricht.

Vortrag am Schweiz. Lehrertag, 9. September 1878,

von H. Wettstein.

(Schluss.)

Da die sprachliche Verwerthung des realistischen Stoffes von dem Verständniss des letztern bedingt ist, so ist es für den Sprachunterricht unerlässlich, dass der Unterricht in den Realien in einer Art ertheilt werde, welche dieses Verständniss möglichst sichert, und welche zugleich die Theilnahme daran nicht erkalten lässt. Ich habe vorhin schon aus einander gesetzt, dass richtige, klare, scharf eingeprägte Erinnerungsbilder, Vorstellungen, nur aus direkter Beobachtung hervorgehen, dass also die einzig richtige Methode die auf Induktion, auf unmittelbare Beobachtung ge-